

Jugendfürsorgeverein des Bezirks Zofingen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendfürsorgeverein des Bezirks Zofingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz am Bezirkshauptort. Er ist eine Filiale der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zofingen (GGZ).

Als Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft ist der Verein verpflichtet, die Jahresrechnung von der Revisionsstelle der GGZ prüfen zu lassen und diese zusammen mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung der GGZ zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Verein hat das Recht ein Mitglied des Vorstandes als Vertretung in den Vorstand der GGZ zu wählen. Die gewählte Person ist automatisch Vorstandsmitglied der GGZ.

2. Zweck

Der Verein hilft Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in finanziell belasteten Situationen. Die Hilfe erfolgt durch direkte oder indirekte Zuwendungen an Eltern, Elternteile, Bezugspersonen, Direktbetroffene oder an Institutionen.

Der Verein unterstützt Projekte mit einem finanziellen Beitrag, die sich mit einem sinnvollen Angebot im soziokulturellen Bereich an Kinder und Jugendliche richten. Er kann sich – in Zusammenarbeit mit Dritten – auch als Veranstalter engagieren.

Die Hilfeleistungen und Tätigkeiten des Vereins erfolgen grundsätzlich im Bezirk Zofingen und in angrenzenden Gemeinden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zurzeit CHF 10.--.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor Termin unter Angabe der Traktanden persönlich oder schriftlich zu erfolgen.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Mehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich. Für eine Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

An der Mitgliederversammlung werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen oder gemäss den Statuten zu den ordentlichen Verhandlungsgegenständen gehören.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden und über Anträge, die von den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden,
- d) Auflösung des Vereins.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn nötig mit Stichentscheid des Präsidiums.

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen das Präsidium zusammen mit dem Kassier/der Kassierin oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu,
- b) Führung der Jahresrechnung und Erstattung des Jahresberichtes,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte,
- d) Vertretung des Vereins nach aussen,

- e) Entscheide über die eingehenden Gesuche und Bewilligung der Beiträge gemäss den Zweckbestimmungen.

4.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen und wird durch die Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft, für diese und für die Filialen gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung, sowie den Bestand der Wertschriften des JFVs und erstattet der Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft schriftlichen Bericht und Antrag.

5. Finanzen

Die Bedürfnisse des Vereins werden aus dem Vermögen, dem Ertrag der jährlichen Sammlung, dem Kapitalertrag und weiteren Zuwendungen bestritten. Die Rechnung des Vereins ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

6. Schlussbestimmungen

In Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79).

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zofingen zu, welche dieses dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden hat.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. August 2013. Sie sind durch die Mitgliederversammlung am 05. September 2023 genehmigt worden und ab dann in Kraft getreten.

Zofingen, 05. September 2023

Jugendfürsorgeverein des Bezirks Zofingen:

Walter Siegrist, Präsident:

Margot Dörig, Aktuarin:
